



**Verband Anwalt des Kindes**  
**Landesverband Berlin / Brandenburg e.V.**

Carola Storm-Knirsch  
VAK Vorstand / Vorsitzende

✉ Wilhelmshöher Str. 24  
12161 Berlin-Friedenau

☎ (030) 851 37 88  
📞 0151 – 27 03 69 69  
FAX (030) 852 07 72  
💻 [storm-knirsch@t-online.de](mailto:storm-knirsch@t-online.de)  
[www.v-a-k.eu](http://www.v-a-k.eu)

Deutsche Bank (BLZ 100 700 24)  
Konto-Nr. 079 97 83

04. Februar 2015

Liebe Mitglieder des VAK, liebe Interessierte,  
hiermit wollen wir Sie wieder einladen zu unserem kommenden Jour Fixe am

**Mittwoch, den 11. Februar 2015, um 18.30 Uhr, im**

**Paul-Gerhard-Saal der Evangelischen Kirche zum Guten Hirten**  
**12161 Berlin, Gøblerstraße 30, U-Bf. Friedrich-Wilhelm-Platz, U 9, Süd-Ausgang, rechts**

Thema wird dieses Mal sein:

### **„Der Wille des Kindes ist unbeachtlich!“ – oder etwa nicht?**

**Beschluss des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg**  
**vom 24.01.2014 (VfGBbg 13/13)**

<http://www.verfassungsgericht.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.355737.de>

Ein kleines Mädchen – zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Eltern auf Betreiben des Jugendamts bei Pflegeeltern lebend – will an den wenige Stunden dauernden Wochenendbesuchen bei seinen ehelichen getrennt lebenden bzw. geschiedenen Eltern nicht bei seinem Vater übernachten, wohl aber bei seiner Mutter. Das Jugendamt erlaubt dieses nicht, mit der Begründung, das Kind habe gleichgewichtig bei beiden Eltern zu übernachten. Wenn es nicht bei seinem Vater übernachten wolle, dürfe es auch nicht bei seiner Mutter übernachten.

Aus hiesiger Sicht eine dogmatische Auffassung von Kindeswohl.

Das Mädchen hat einen Grund, warum es den Vater zwar besuchen, nicht aber bei ihm übernachten will, der aus hiesiger Sicht plausibel erscheint. Der war (einst) auch dem Jugendamt bekannt und führte zu Empfehlungen zu Gunsten der Mutter; die wurden jedoch rasch auf höherer Ebene im Amt in Luft aufgelöst, und dann kam es zum o. g. Dogmatismus.

Durch die Instanzen kämpfte die Mutter jahrelang für ihre Tochter und für sich darum, dass das Kind an den 14-tätigen Besuchswochenenden bei ihr übernachten dürfte. Es durfte aber nicht.

Vielmehr wurde dem Kind eingetrichtert bzw. befohlen, es habe gefälligst beide Eltern gleichermaßen lieb zu haben und zu behandeln.

Der Mutter wurde angehängt, sie sei „bindungsintolerant“ und „erziehungsungeeignet“: sie indoktriniere das Kind und rede ihm ein Ereignis ein, das nie stattgefunden habe, um es auf ihre Seite zu ziehen.

Mediationsgespräche mit den Eltern scheiterten, weil die Mutter sich auf den Standpunkt stellte, sie wolle ihr Kind nicht überreden oder gar zwingen, beim Vater zu übernachten, obwohl es dieses nicht wollte, nur damit es auch bei ihr übernachten dürfte.

Sie wollte den Willen des Kindes, der nachhaltig war und ja sogar zum Nachteil des Kindes selbst, nämlich keine Übernachtung bei der Mutter, nicht brechen und weigerte sich mehr oder weniger, ihre Tochter zu indoktrinieren – was ihr ja gerade andererseits vorgeworfen worden war ...

Bei der Herangehensweise des Jugendamts, des Amtsgerichts und des Brandenburgischen Oberlandesgerichts existierte nur die reduzierte Weltsicht, dass ein Ereignis zwischen Vater und Tochter nicht stattgefunden haben kann und darf; dass deswegen die Mutter das Kind mit aus der Luft gegriffenen Behauptungen indoktriniere und dass der vom Kind geäußerte Wille, nicht beim Vater zu übernachten, ausschließlich von der Mutter „induziert“ (hervorgerufen) und deswegen **unbeachtlich** sei.

Beinahe überflüssig zu erwähnen, dass mehrere Diplom-Psychologen damit beauftragt wurden, Gutachten zur Erziehungsfähigkeit der Mutter zu erstellen unter besonderer Berücksichtigung der Fragestellung zum inkriminierten Ereignis, die sämtliche „feststellten“, dass die Mutter erziehungsunfähig sei; dem Kind seine Ablehnung der Übernachtung beim Vater von ihr indoktriniert worden sei und der Wille des Kindes, bei seiner Mutter übernachten (und leben) zu wollen unbeachtlich sei.

Selbst die Tatsache, dass das kleine Mädchen einer Sachverständigen einen Brief überließ, in dem es das inkriminierte Ereignis beschrieb, weil es nicht mehr darüber sprechen konnte und wollte, war für diese lediglich ein Indiz dafür, wie weit die Indoktrination durch die Mutter fortgeschritten war. Diesen Brief erwähnte die Sachverständige zwar in ihrem Gutachten, zitierte ihn jedoch nicht und fügte ihn auch nicht als Anhang ihrem Gutachten bei – treu dem pragmatischen Grundsatz, dass Tatsachen, die nicht zum gewünschten Ergebnis passen – weggelassen werden können.

Eine Wohltat, dass das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, das schließlich auch noch angerufen werden musste, sich das konkludente, hartnäckige, zum eigenen Nachteil reichende Verhalten des Kindes genauer ansah und zu dem Ergebnis gelangte, dass dessen **Wille** – unabhängig von etwaigen Indoktrinierungsversuchen der Mutter bzw. einem etwaigen Ereignis beim Vater – zu respektieren sei.

Das OLG Bb habe zwar festgestellt, dass „es dem gefestigten Willen des Kindes entspreche, bei seiner Mutter zu leben und dies auch von der Verfahrensbeiständin befürwortet werde“, jedoch hieraus keine Konsequenzen gezogen, so dass das Verfassungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, dass „**sich die Fachgerichte in erheblichem Maße über den Kindeswillen hinweggesetzt** haben.“

Nach Auffassung des VerfG habe das Jugendamt, das „beiden Eltern in gleichem Umfang Umgang verordnen wollte, verkannt, dass es hier **nicht um eine Gleichbehandlung der Eltern**, sondern um die Berücksichtigung des **Kindeswillens** geht.“ (S. 18)

Der Wille des Kindes steht also über der Gleichbehandlung der Eltern und hat entscheidende Bedeutung. Er ist in dem von Verfassungs wegen gebotenen Maße zu berücksichtigen und das **Kind in seiner Individualität als Grundrechtsträger** zu respektieren:

„Im Grundsatz muss gelten, dass es ein **Wohl des Kindes gegen seinen konstant und verständig zum Ausdruck gebrachten Willen nicht geben** kann.“ (S.14)

Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg sagt sogar: „Äußert das Kind den selbstbestimmten Wunsch nach umfangreicheren Umgangskontakten mit einem Elternteil, dann ist dies als wesentlicher Gesichtspunkt bei der Umgangsregelung zu berücksichtigen; dabei kann und muss auch erwartet werden, dass der andere Elternteil dies akzeptiert.“ (S. 18)

*Wir empfehlen, die Entscheidung im Internet anzusehen und freuen uns auf eine lebhaftige Diskussion.*

Mit freundlichen Grüßen

Carola Storm-Knirsch, Psychologische Psychotherapeutin, 1. Vorsitzende

**Geplante weitere Themen:** (Einzelheiten werden noch bekannt gegeben):

**11.03.** „**Die Auserwählten**“ (2014) - Am Originalschauplatz gedrehter Fernsehfilm um die Missbrauchsfälle an der hessischen Odenwaldschule in den 70er und 80er Jahren

**08.04.** H.-Chr. **PRESTIEN**, Richter i. R., Vortrag: **Kammer für Anwälte des Kindes**

- Modalitäten der **Anhörung von Kindern** vor Gericht
- Kindeswohl im **Internationalen Vergleich**; **PAS** (Parental Alienation Syndrome) – gibt es das?
- **Das Cochemer Modell**; **- Den Kindern eine Stimme**: Kinder (14, 17 J.) über justizielle Gewalt
- **Rolle der Großeltern** – Zwischen Gut und Böse
- „**Mama, hör auf damit!**“ - Wenn Mütter ihre Kinder missbrauchen (WDR-Doku, 2012)
- „**In Sachen Kaminski**“ (2005) Film, Entzug des Sorgerechts bei Eltern mit einer Lernbehinderung
- Ich möchte **(m)einen Fall** vorstellen und **Ihre** Vorschläge, über die wir uns freuen.

**Unsere nächsten Jours Fixes:** 11.03., 08.04., 13.05., 10.06., 09.09., 14.10., 11.11., 09.12.